
BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

(2024)

vom 12. Oktober 2024

in der Fassung der Änderungen und Ergänzungen vom 20.06.2003, 16.06.2006 und
12.10.2024

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2024

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

Unter den Begriff „**Beiträge**“ fallen Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge.

Der Terminus „**Gebühren**“ umfasst die finanziellen Mittel, die zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen erhoben oder deren Zahlung durch das Verhalten der Mitglieder notwendig werden.

Für Umlagen bedarf es gesonderter Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des dem Beschluss folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Die Festsetzung der Höhe der Gebühren erfolgt in Abhängigkeit von den wahren oder kalkulierten Kosten durch den Vorstand des Vereins, der der Mitgliederversammlung über deren Verwendung Rechenschaft ablegt.

In der Mitgliederversammlung vom 12.10.2024 wurden folgende Beiträge und Gebühren beschlossen, die ab dem 01.01.2025 in Kraft treten.

1. Jahresbeiträge

- | | |
|--|----------------|
| a) Seniorenmitglieder | 50,00 € |
| b) Seniorenmitglieder im Ruhestand / erwerbslose Mitglieder *) | 25,00 € |
| *) Erwerbslose Mitglieder teilen diesen Umstand dem Vorstand mit, der die Information vertraulich behandeln wird. Bei Wiedereintritt in das Berufsleben erwartet der Vorstand eine entsprechende Mitteilung. | |
| c) Mitglieder im akademischen Ausbildungsverhältnis (Aktivitas) | 15,00 € |
| d) Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsstundung bzw. einen Beitragserlass beantragen wollen, haben einen schriftlichen Antrag jeweils bis zum 31. Oktober des der Beitragserhebung vorausgehenden Jahres zu stellen und an den Vorstand zu richten. | |
| e) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit. | |

2. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- | | |
|--|---------------|
| a) Der Jahresbeitrag nach Ziffer 1 ist gemäß § 21 der Vereinssatzung zum 30. Juni des Geschäftsjahres fällig. | |
| b) Der Beitragseinzug sollte in der Regel bargeldlos durch Abbuchung im Lastschriftverfahren erfolgen. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angabe der Bankdaten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. | |
| c) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge nach Aufforderung durch den Verein zu dem unter a) genannten Termin auf das Beitragskonto einzuzahlen. Zusätzlich ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von | 2,50 € |
| zu entrichten. | |
| d) Eine Begleichung der Beiträge in bar ist bis zu dem unter a) genannten Termin nur in Ausnahmefällen möglich. | |
| e) Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen werden jeweils zusätzlich zu den anfallenden Portokosten für einen eingeschriebenen Brief ohne / mit Rückschein Mahn- und Verwaltungsgebühren in folgenden Höhen erhoben: | |
| 1. Mahnung: | 2,50 € |
| 2. Mahnung: | 5,00 € |
| 3. Mahnung: | 7,50 € |

Werden die ausstehenden Beiträge auch nach der 3. Mahnung nicht beglichen, kann das betreffende Mitglied auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Eintritt, Austritt

- a) Beim Eintritt in den Verein ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe von **2,50 €** zu entrichten.
- b) Bei Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag anteilig ab dem angefangenen Kalenderhalbjahr des Eintritts zu zahlen.
- c) Mitglieder der Aktivitas zahlen ihren ersten Jahresbeitrag in der Seniorensektion in dem auf die Diplomerteilung folgenden Kalenderjahr.
- d) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 31. Oktober des Geschäftsjahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht mindestens bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres weiter.

4. Teilnahmegebühren

Zur Deckung der bei der Durchführung von Veranstaltungen anfallenden Kosten ist die Erhebung von Teilnahmegebühren erforderlich, die für die einzelnen Programmteile gesondert ausgewiesen werden.

Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Veranstaltungsteile und teilnehmenden Personenkreise werden durch den Vorstand nach erfolgter Kalkulation festgelegt. Der Kassenwart legt der auf die Veranstaltung folgenden Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

Von der Aktivitas zu den Senioren gewechselte Mitglieder zahlen im Jahr der Diplomerteilung die für die Aktivitas festgelegten Gebühren.

5. Gültigkeit

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2024 am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Fassungen außer Kraft.

Dresden, den 12.10.2024